

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Übernahme von radioaktiven Reststoffen und Strahlenquellen bei der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH

1 ALLGEMEINES

(1) Die vorliegenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Übernahme von radioaktiven Reststoffen und Strahlenquellen bei der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH“ (im Folgenden: „AGB“) sind unmittelbarer Bestandteil der von uns und dem Kunden abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarungen über unsere Leistungen. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wird, erfolgen sämtliche Angebote, Annahmen und Leistungen ausschließlich aufgrund dieser AGB. Im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden werden die AGB auch dann Vertragsinhalt, wenn auf deren Einbeziehung nicht nochmals ausdrücklich von uns hingewiesen wird. An dieser Stelle weisen wir auf die „Besonderen Bedingungen für die Ablieferung radioaktiver Reststoffe und Strahlenquellen“ (im Folgenden: „Annahmebedingungen“) hin, die die AGB ergänzen und ebenso unmittelbarer Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen sind. Für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Anlieferung radioaktiver Reststoffe bzw. Strahlenquellen verweisen wir auf die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Eckert & Ziegler Umweltdienste GmbH im Zusammenhang mit der Anlieferung radioaktiver Reststoffe und Strahlenquellen“. Diese Regelungen sind für die Ausführung dieser Tätigkeiten unmittelbarer Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen.

(2) Für laufende Verträge gilt: Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Hat der Kunde mit uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Kunden erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird bei der Bekanntgabe besonders hingewiesen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an uns absenden.

(3) Abweichenden Bedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen; diese gelten auch bei Durchführung des Vertrages nicht als angenommen. Andere Vereinbarungen, insbesondere Garantien, Änderungen und Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn wir uns ausdrücklich damit einverstanden erklären.

2 ANGEBOTE / BESTELLUNGEN

(1) Unsere Angebote sind stets verbindlich und unverbindlich, sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt. Sämtliche Angebotsunterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere Zustimmung nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Für die zuständigen Behörden gilt S. 2 nicht.

(2) Der Vertrag kommt erst mit unserer Auftragsbestätigung / Annahmehereitschaftserklärung zustande.

(3) Treten nach Vertragsschluss Erhöhungen der Kosten ein, die nicht vorhersehbar waren und nicht durch uns beeinflusst werden können, so sind wir berechtigt, eine entsprechende Preisanpassung zu verlangen.

3 ABNAHME DER RESTSTOFFE BZW. STRAHLENQUELLEN / VERMIETUNG CONTAINER

(1) Der Kunde ist für die zutreffende und den unseren Annahmebedingungen entsprechende Deklaration der Reststoffe bzw. Strahlenquellen allein verantwortlich; er haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben. Wir sind berechtigt auch vor Abnahme der Reststoffe bzw. Strahlenquellen zu prüfen, ob die Spezifikation der Reststoffe bzw. der Strahlenquellen den vom Kunden angegebenen Spezifikationen entspricht. Die Prüfung erfolgt auf unsere Kosten, es sei denn, die Prüfung ergibt eine nicht unerhebliche Abweichung. Die mit der Durchführung der Prüfung entstehenden Mehrkosten gehen in diesem Fall zu Lasten des Kunden.

(2) Wir sind nur dann verpflichtet, dem Kunden Reststoffe bzw. Strahlenquellen in der vereinbarten Menge abzunehmen, wenn die Reststoffe bzw. die Strahlenquellen der vom Kunden angegebenen Spezifikation entsprechen und unsere Annahmebedingungen eingehalten sind.

(3) Sofern nichts anderes vereinbart, holen wir oder ein von uns beauftragtes Transportunternehmen die Reststoffe bzw. Strahlenquellen vom Kunden ab. Termin und genauer Ort der Abholung werden vorher mit dem Kunden vereinbart. Der Kunde verpflichtet sich, zum vereinbarten Termin die vereinbarte Menge spezifikationsgerechter Reststoffe bzw. Strahlenquellen am vereinbarten Ort so bereit zu stellen, dass die weitere Bearbeitung und Verladung ohne Verzögerungen erfolgen können. Er verpflichtet sich weiter, dem Transporteur alle erforderlichen Dokumente unaufgefordert zu übergeben, die der Transporteur nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Gefahrgutrechts, bei sich führen muss. Die Kosten des Transports entsprechend der Preisliste werden vom Kunden getragen. Wir sind Verloader, Absender und Beförderer der angenommenen Reststoffe und Strahlenquellen auf Basis der vom Kunden gemachten Nuklid- und Aktivitätsangaben. Des Weiteren übernehmen wir den Teil der Pflichten des Verpackers, der sich auf die Beachtung der Vorschriften über die Kennzeichnung und Bezeichnung von Versandstücken bezieht. Die Regelungen des Gefahrgutrechts bleiben unberührt.

(4) Übersteigt die Wartezeit aus vom Kunden zu vertretenden Gründen zwischen Ankunft des Transports und der vollständigen Beladung 30 Minuten, hat der Kunde uns auf Nachweis die daraus entstehenden Mehrkosten zu erstatten. Gleiches gilt für Kosten für Leerfahrten, die durch vertragswidriges Verhalten des Kunden verursacht werden.

(5) Wir übernehmen die Reststoffe bzw. Strahlenquellen in das Eigentum der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH zu dem Zeitpunkt, zu dem unsere Übernahmebestätigung ausgestellt wird. Wird nach Abnahme der Reststoffe bzw. Strahlenquellen festgestellt, dass die Reststoffe bzw. Strahlenquellen nicht nur unerheblich von den vom Kunden angegebenen Spezifikationen abweichen oder unsere Annahmebedingungen nicht erfüllen, kann durch uns das Eigentum der Reststoffe bzw. Strahlenquellen an den Kunden zurückübertragen werden. In diesem Fall ist der Kunde nach entsprechender Aufforderung verpflichtet, die Reststoffe bzw. Strahlenquellen unverzüglich an dem Ort, an dem sie sich gerade befinden, auf seine Kosten abzuholen und zurückzunehmen. Wahlweise können wir den Rücktransport zum Kunden auch selbst durchführen oder Dritte damit beauftragen; die Kosten hierfür trägt der Kunde. Unser Recht gem. Nr. 4 geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) Soweit vereinbart, stellen wir dem Kunden geeignete Behälter für die Reststoffe und Strahlenquellen zur Verfügung. In die Behälter dürfen nur Reststoffe und Strahlenquellen mit der vom Kunden angegebenen Spezifikation gefüllt werden. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Behälter ordnungsgemäß behandelt und ausreichend gesichert sind. Die Behälter müssen insbesondere dicht, mit einem gültigen Dichtheitszertifikat versehen und kontaminationsfrei sein. Der Kunde haftet für durch ihn zu vertretende Beschädigungen durch unsachgemäßen Umgang oder einen etwaigen Dekontaminationsaufwand bei äußerlicher Kontamination; er trägt allein die Verkehrssicherungspflicht für die Behälter. Abholkosten und Mehrkosten, die aufgrund von Beschädigungen an den Behältern entstehen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Die Kontaminationen an der äußeren Oberfläche der Behälter dürfen bei Rückgabe die zulässigen Grenzwerte der Oberflächenkontamination gemäß Nr. 6 unserer Annahmebedingungen nicht überschreiten.

(7) Soweit gesetzlich zulässig gilt: Lieferungen und Annahmen solcher Leistungen der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH unterliegen einschlägigen nationalen und internationalen Exportkontrollvorschriften. Der Kunde verpflichtet sich somit, (a) alle anwendbaren Handelssanktionen, Exekutivanordnungen, Verordnungen, Embargos, Exportkontrollgesetze und -beschränkungen, die von der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika und/oder der Europäischen Union und/oder der Vereinten Nationen auferlegt werden (zusammen "Exportbestimmungen"), einzuhalten, die sich auf Waren (Hardware und/oder Software und/oder Technologie sowie dazugehörige Dokumente, unabhängig von Art und Weise der Zurverfügungstellung) oder Dienstleistungen beziehen, die von Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH oder seinen verbundenen Unternehmen oder Subunternehmern hergestellt und/oder geliefert werden; (b) die nach dem anwendbaren Recht und/oder den staatlichen Vorschriften erforderlichen Export-/Importgenehmigungen einzuholen bzw. erforderlichen Export-/Importanmeldungen vorzunehmen, bevor Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH Waren oder Teile davon exportiert oder reexportiert (zusammen "Exportgenehmigung"); und (c) Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH wegen der Nichtbeachtung vorstehender Exportbestimmungen durch den Kunden geltend gemacht werden, in vollem Umfang freizustellen und aller Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen zu ersetzen. Die vertraglich vereinbarten Leistungen Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH und jede Lieferung der Waren oder Teilen davon steht unter der strikten Bedingung der vollständigen Einhaltung der Exportbestimmungen und der Erlangung von Exportgenehmigungen. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt die Waren, Dienstleistungen oder Technologien, die gemäß Auftragsbestätigung hergestellt, gekauft, erbracht oder geliefert werden, nicht in Übereinstimmung mit den anwendbaren Exportbestimmungen oder der erforderlichen Exportgenehmigung geliefert werden dürfen, wird Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH von der Lieferung/Annahme der Waren Abstand nehmen. In einem solchen Fall kann Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH die betreffende Bestellung und/oder Lieferung ohne Haftung stornieren. Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH ist insbesondere berechtigt, von der Lieferung/Annahme der Waren an einen Bestimmungsort, ein Land oder eine Person abzuweichen, die direkt oder indirekt durch Exportbestimmungen verboten sind. Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH wird den Kunden über die Entscheidung, Waren nicht in Länder zu liefern, die entsprechenden Exportbestimmungen unterliegen, über alle spezifischen Informationen in Kenntnis setzen. Der Kunde wird die Lieferung an einen Bestimmungsort, ein Land oder eine Person unterlassen, die direkt oder indirekt durch Exportbestimmungen verboten ist. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen solcher Verzögerungen, wenn sie nicht von der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH zu vertreten sind, oder einer solchen Stornierung sind ausgeschlossen.

(8) Für die Übernahme von Reststoffen bzw. Strahlenquellen in nicht von uns gestellten Behältern hat der Kunde vor Abholung durch uns eine Konformitätserklärung der Behälter für die Eignung zum Transport radioaktiver Stoffe gemäß den geltenden Gefahrgutvorschriften vorzulegen.

4 ENTSORGUNG

Unsere vertragliche Entsorgungspflicht bezieht sich nur auf Reststoffe bzw. Strahlenquellen, die mit den vom Kunden angegebenen Spezifikationen übereinstimmen; Nr. 3 Abs. 2 gilt entsprechend. Entspricht der Reststoff bzw. die Strahlenquelle nicht der vom Kunden angegebenen Spezifikation, sind wir gegenüber dem Kunden nicht zur Entsorgung verpflichtet. Führen wir die Entsorgung dennoch durch, haben wir neben dem Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung einen Anspruch auf Ersatz aller Mehraufwendungen, die sich bei der Entsorgung aus der Abweichung der vom Kunden angegebenen und tatsächlichen Spezifikationen ergeben. Weitergehende Rechte, insbesondere die Geltendmachung von Schadensersatz und Vertragsstrafe, bleiben hiervon unberührt.

5 VERGÜTUNG

(1) Die Preisstellung für die vereinbarten Leistungen erfolgt auf Basis unserer jeweils gültigen Preisliste, sofern nicht kundenspezifische Preisvereinbarungen bestehen. Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Für von uns zur Verfügung gestellte Behälter wird ab dem 2. Jahr ein Nutzungsentgelt gemäß unserer Preisliste in Rechnung gestellt.

(2) Die Vergütung ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(3) Wir sind berechtigt, bei Zahlungsverzug des Kunden bis zur vollständigen Bezahlung Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

(4) Sind wir mit der laufenden Entsorgung von Reststoffen bzw. Strahlenquellen des Kunden beauftragt, behalten wir uns das Recht vor, die vereinbarte Vergütung anzupassen, wenn nach Abschluss der Verträge Kostensenkungen oder Kostensteigerungen eintreten. Diese Änderungen werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

6 HAFTUNG

(1) Soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes ergibt, haftet die Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadenersatz haftet die Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabes nach den gesetzlichen Vorschriften nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalspflicht). Im letzteren Fall ist die Haftung auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt.

(3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, die gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH.

(4) Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH den Mangel arglistig verschwiegen, ausnahmsweise eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat oder für den Kunden Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bestehen.

(5) Sofern nicht anderweitige Verjährungsfristen durch Gesetz zwingend vorgeschrieben sind, beträgt die Verjährungsfrist für Haftungsansprüche gegen uns ein (1) Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadenersatzansprüche des Käufers sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

7 HÖHERE GEWALT / WEGFALL GENEHMIGUNGEN ODER ENTSORGUNGS-MÖGLICHKEIT

(1) Wird der Kunde durch höhere Gewalt an der Bereitstellung der vereinbarten Mengen spezifikationsgerechter Reststoffe bzw. Strahlenquellen gehindert oder werden wir durch höhere Gewalt an der Abholung gehindert, so wird die betroffene Vertragspartei für die Dauer der Hindernisse von den jeweiligen Leistungspflichten frei, ohne der anderen Vertragspartei zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere Arbeitskämpfe, gravierende Transportstörungen Krieg (erklärt oder nicht), Invasion, Revolution, Aufruhr, terroristische Handlung, Feuer, Explosion, Embargo, Währungsrestriktionen, Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten oder unverschuldete Betriebsstörungen, Epidemien oder Pandemien.

(2) Entfallen die für die von uns zu erbringenden Leistungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen, sind wir berechtigt bindende Angebote zu widerrufen und von Verträgen entschädigungsfrei zurückzutreten.

(3) Entfällt aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nach Vertragsschluss die Möglichkeit, die Reststoffe bzw. die Strahlenquellen des Kunden zu entsorgen, so sind wir nur im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren verpflichtet, anderweitig Ersatzkapazitäten für die Entsorgung zu erwerben. Wirtschaftlich unzumutbar ist eine solche Erwerbspflicht insbesondere dann, wenn die Kosten der Inanspruchnahme der Ersatzkapazitäten die mit dem Kunden vereinbarte Vergütung um mehr als 10% übersteigen.

8 KÜNDIGUNG

Sind wir mit der laufenden Entsorgung der Reststoffe bzw. Strahlenquellen eines Kunden beauftragt, können wir mangels abweichender Vereinbarung den Entsorgungsauftrag mit einer Frist von zehn (10) Tage kündigen.

9 VERMÖGENSVERSCHLECHTERUNG DES KUNDEN

(1) Werden uns nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt, die die Zahlungsfähigkeit des Kunden in Frage stellen, sind wir berechtigt, vor der weiteren Ausführung des Auftrages volle Zahlung oder entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen bzw. nach Setzung einer angemessenen Frist für die volle Zahlung oder Sicherheitsleistung vom Vertrag zurückzutreten.

(2) Tatsachen, die die Zahlungsfähigkeit des Kunden in Frage stellen, sind insbesondere nachhaltige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns schriftlich anerkannt ist. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz unserer Gesellschaft.

(3) Die rechtlichen Beziehungen zwischen der Eckert & Ziegler Umweltdienste GmbH und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht über Verträge über den Internationalen Warenhandel findet keine Anwendung.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. des unwirksamen Teils der Bestimmung gilt diejenige rechtliche wirksame Regelung als vereinbart, die in rechtlich zulässiger Weise dem mit der unwirksamen Regelung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Das gleiche gilt sinngemäß, wenn der Vertrag unvollständig sein sollte.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Eckert & Ziegler Umweltdienste GmbH im Zusammenhang mit der Anlieferung radioaktiver Reststoffe und Strahlenquellen

1 ALLGEMEINES

(1) Die vorliegenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Eckert & Ziegler Umweltdienste GmbH im Zusammenhang mit der Anlieferung radioaktiver Reststoffe und Strahlenquellen“ (im Folgenden: „AGB“) sind unmittelbarer Bestandteil der von uns und dem Kunden abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarungen über unsere Leistungen. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wird, erfolgen sämtliche Angebote, Annahmen und Leistungen ausschließlich aufgrund dieser AGB. Im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden werden die AGB auch dann Vertragsinhalt, wenn auf deren Einbeziehung nicht nochmals ausdrücklich von uns hingewiesen wird. An dieser Stelle weisen wir auf die „Besonderen Geschäftsbedingungen der Eckert & Ziegler Umweltdienste GmbH im Zusammenhang mit der Anlieferung radioaktiver Reststoffe und Strahlenquellen“ (im Folgenden: „Annahmebedingungen“) hin, die die AGB ergänzen und ebenso unmittelbarer Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen sind. Die Übernahme von Reststoffen bzw. Strahlenquellen in das Eigentum wird durch die Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH durchgeführt. Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Übernahme von radioaktiven Reststoffen und Strahlenquellen bei der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH“ sind in diesem Fall unmittelbarer Bestandteil des Vertrages.

(2) Für laufende Verträge gilt: Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Hat der Kunde mit uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Kunden erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird bei der Bekanntgabe besonders hingewiesen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an uns absenden.

(3) Abweichenden Bedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen; diese gelten auch bei Durchführung des Vertrages nicht als angenommen. Andere Vereinbarungen, insbesondere Garantien, Änderungen und Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn wir uns ausdrücklich damit einverstanden erklären.

2 ANGEBOTE / BESTELLUNGEN

(1) Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt. Sämtliche Angebotsunterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere Zustimmung nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Für die zuständigen Behörden gilt S. 2 nicht.

(2) Der Vertrag kommt erst mit unserer Auftragsbestätigung zustande. Dies gilt auch für laufende Rahmenverträge, so dass der einzelne Auftrag erst mit unserer Auftragsbestätigung bindend wird.

(3) Treten nach Vertragsschluss Erhöhungen der Kosten ein, die nicht vorhersehbar waren und nicht durch uns beeinflusst werden können, so sind wir berechtigt, eine entsprechende Preisanpassung zu verlangen.

3 TRANSPORT, ANNAHME, VERMIETUNG CONTAINER

(1) Der Kunde ist für die zutreffende und den unseren Annahmebedingungen entsprechende Deklaration der Reststoffe bzw. Strahlenquellen allein verantwortlich; er haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben. Wir sind berechtigt auch vor Annahme der Reststoffe bzw. Strahlenquelle zu prüfen, ob die Spezifikation der Reststoffe bzw. Strahlenquellen den vom Kunden angegebenen Spezifikationen entspricht. Die Prüfung erfolgt auf unsere Kosten, es sei denn, die Prüfung ergibt eine nicht unerhebliche Abweichung. Die mit der Durchführung der Prüfung entstehenden Mehrkosten gehen in diesem Fall zu Lasten des Kunden.

(2) Wir sind nur dann verpflichtet, die Reststoffe bzw. Strahlenquellen des Kunden in der vereinbarten Menge zu bearbeiten, wenn die Reststoffe bzw. die Strahlenquellen der vom Kunden angegebenen Spezifikation entsprechen und unsere Annahmebedingungen eingehalten sind.

(3) Wenn vereinbart, holen wir oder ein von uns beauftragtes Transportunternehmen die Reststoffe bzw. Strahlenquellen vom Kunden ab. Termin und genauer Ort der Abholung werden vorher mit dem Kunden vereinbart. Der Kunde verpflichtet sich, zum vereinbarten Termin die vereinbarte Menge spezifikationsgerechter Reststoffe bzw. Strahlenquellen am vereinbarten Ort so bereit zu stellen, dass die weitere Bearbeitung und Verladung ohne Verzögerungen erfolgen können. Er verpflichtet sich weiter, dem Transporteur alle erforderlichen Dokumente unaufgefordert zu übergeben, die der Transporteur nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Gefahrgutrechts, bei sich führen muss. Die Kosten des Transports entsprechend der Preisliste werden vom Kunden getragen. Wir sind Verlager, Absender und Beförderer der angenommenen Reststoffe und Strahlenquellen auf Basis der vom Kunden gemachten Nuklid- und Aktivitätsangaben. Die Regelungen des Gefahrgutrechts bleiben unberührt.

(4) Übersteigt die Wartezeit aus vom Kunden zu vertretenden Gründen zwischen Ankunft des Transports und der vollständigen Beladung 30 Minuten, hat der Kunde uns auf Nachweis die daraus entstehenden Mehrkosten zu erstatten. Gleiches gilt für Kosten für Leerfahrten, die durch vertragswidriges Verhalten des Kunden verursacht werden.

(5) Wird nach Abnahme der Reststoffe bzw. Strahlenquellen festgestellt, dass die Reststoffe bzw. Strahlenquellen nicht nur unerheblich von den vom Kunden angegebenen Spezifikationen abweichen oder unsere Annahmebedingungen nicht erfüllen, ist der Kunde nach entsprechender Aufforderung verpflichtet, die Reststoffe bzw. Strahlenquellen unverzüglich an dem Ort, an dem sie sich gerade befinden, auf seine Kosten abzuholen und zurückzunehmen. Wahlweise können wir den Rücktransport zum Kunden auch selbst durchführen oder Dritte damit beauftragen; die Kosten hierfür trägt der Kunde. Unser Recht gem. Absatz 4 geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) Soweit vereinbart, stellen wir dem Kunden geeignete Behälter für die Reststoffe bzw. Strahlenquellen leihweise zur Verfügung. In die Behälter dürfen nur Reststoffe bzw. Strahlenquellen mit der vom Kunden angegebenen Spezifikation gefüllt werden. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Behälter ordnungsgemäß behandelt und ausreichend gesichert sind. Die Behälter müssen insbesondere dicht, mit einem gültigen Dichtheitszertifikat versehen und kontaminationsfrei sein. Der Kunde haftet für jeden durch ihn zu vertretenen Verlust, durch ihn zu vertretene Beschädigungen durch unsachgemäßen Umgang oder einen etwaigen Dekontaminationsaufwand bei äußerlicher Kontamination; er trägt allein die Verkehrssicherungspflicht für die Behälter. Die Behälter verbleiben in unserem Eigentum. Wir sind jederzeit berechtigt, die Behälter gegen andere Behälter auszutauschen. Für den Fall der Vertragsbeendigung sind wir berechtigt, die Behälter unverzüglich zurückzuholen. Abholkosten und Mehrkosten, die aufgrund von Beschädigungen an den Behältern entstehen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Die Kontaminationen an der äußeren Oberfläche der Behälter dürfen bei Rückgabe die zulässigen Grenzwerte der Oberflächenkontamination gemäß Nr. 6 unserer Annahmebedingungen nicht überschreiten.

(7) Soweit gesetzlich zulässig gilt: Lieferungen und Annahmen solcher und Leistungen der Eckert & Ziegler Umweltdienste GmbH unterliegen einschlägigen nationalen und internationalen Exportkontrollvorschriften. Der Kunde verpflichtet sich somit, (a) alle anwendbaren Handelsanktionen, Exekutivanordnungen, Verordnungen, Embargos, Exportkontrollgesetze und -beschränkungen, die von der

Bundesrepublik Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika und/oder der Europäischen Union und/oder der Vereinten Nationen auferlegt werden (zusammen "Exportbestimmungen"), einzuhalten, die sich auf Waren (Hardware und/oder Software und/oder Technologie sowie dazugehörige Dokumente, unabhängig von Art und Weise der Zurverfügungstellung) oder Dienstleistungen beziehen, die von Eckert & Ziegler Umweltdienste GmbH oder seinen verbundenen Unternehmen oder Subunternehmern hergestellt und/oder geliefert werden; (b) die nach dem anwendbaren Recht und/oder den staatlichen Vorschriften erforderlichen Export-/Importgenehmigungen einzuholen bzw. erforderlichen Export-/Importanmeldungen vorzunehmen, bevor Eckert & Ziegler Umweltdienste GmbH Waren oder Teile davon exportiert oder reexportiert (zusammen "Exportgenehmigung"); und (c) Eckert & Ziegler Umweltdienste GmbH von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber Eckert & Ziegler Umweltdienste GmbH wegen der Nichtbeachtung vorstehender Exportbestimmungen durch den Kunden geltend gemacht werden, in vollem Umfang freizustellen und aller Eckert & Ziegler Umweltdienste GmbH in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen zu ersetzen. Die vertraglich vereinbarten Leistungen Eckert & Ziegler Umweltdienste GmbH und jede Lieferung der Waren oder Teilen davon steht unter der strikten Bedingung der vollständigen Einhaltung der Exportbestimmungen und der Erlangung von Exportgenehmigungen. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt die Waren, Dienstleistungen oder Technologien, die gemäß Auftragsbestätigung hergestellt, gekauft, erbracht oder geliefert werden, nicht in Übereinstimmung mit den anwendbaren Exportbestimmungen oder der erforderlichen Exportgenehmigung geliefert werden dürfen, wird Eckert & Ziegler Umweltdienste GmbH von der Lieferung/Annahme der Waren Abstand nehmen. In einem solchen Fall kann Eckert & Ziegler Umweltdienste GmbH die betreffende Bestellung und/oder Lieferung ohne Haftung stornieren. Eckert & Ziegler Umweltdienste GmbH ist insbesondere berechtigt, von der Lieferung/Annahme der Waren an einen Bestimmungsort, ein Land oder eine Person abzusehen, die direkt oder indirekt durch Exportbestimmungen verboten sind. Eckert & Ziegler Umweltdienste GmbH wird den Kunden über die Entscheidung, Waren nicht in Länder zu liefern, die entsprechenden Exportbestimmungen unterliegen, über alle spezifischen Informationen in Kenntnis setzen. Der Kunde wird die Lieferung an einen Bestimmungsort, ein Land oder eine Person unterlassen, die direkt oder indirekt durch Exportbestimmungen verboten ist. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen solcher Verzögerungen, wenn sie nicht von der Eckert & Ziegler Umweltdienste GmbH zu vertreten sind, oder einer solchen Stornierung sind ausgeschlossen.

(8) Für die Übernahme von Reststoffen bzw. Strahlenquellen in nicht von uns gestellten Behältern hat der Kunde vor Abholung durch uns eine Konformitätserklärung der Behälter für die Eignung zum Transport radioaktiver Stoffe gemäß den geltenden Gefahrgutvorschriften vorzulegen.

4 BEARBEITUNG

(1) Unsere vertragliche Bearbeitungspflicht bezieht sich nur auf Reststoffe und Stoffe, die mit den vom Kunden angegebenen Spezifikationen übereinstimmen; Nr. 3 Abs. 2 gilt entsprechend. Entsprechen die Reststoffe oder Stoffe nicht der vom Kunden angegebenen Spezifikation, sind wir gegenüber dem Kunden nicht zur Bearbeitung bzw. Durchführung der Dienstleistungen verpflichtet. Führen wir die Bearbeitung bzw. Dienstleistung dennoch durch, haben wir neben dem Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung einen Anspruch auf Ersatz aller Mehraufwendungen, die sich bei der Bearbeitung bzw. Dienstleistung aus der Abweichung der vom Kunden angegebenen und tatsächlichen Spezifikationen ergeben.

(2) Für Schäden, die im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen entstehen, besteht ein Schadensersatzanspruch gegenüber dem Kunden. Hierzu zählen insbesondere Schäden an unseren Maschinen. Dieser Anspruch gilt nicht für Schäden die von uns leicht fahrlässig verursacht worden sind.

(3) Weitergehende Rechte, insbesondere die Geltendmachung von Schadensersatz und Vertragsstrafe, bleiben hiervon unberührt.

5 VERGÜTUNG

(1) Die Preisstellung für die vereinbarten Leistungen erfolgt auf Basis unserer jeweils gültigen Preisliste, sofern nicht kundenspezifische Preisvereinbarungen bestehen. Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

(2) Die Vergütung ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(3) Wir sind berechtigt, bei Zahlungsverzug des Kunden bis zur vollständigen Bezahlung Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

(4) Sind wir mit der laufenden Bearbeitung von Reststoffen des Kunden beauftragt, behalten wir uns das Recht vor, die vereinbarte Vergütung anzupassen, wenn nach Abschluss der Vertrages Kostensenkungen oder Kosten erhöhungen eintreten. Diese Änderungen werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

6 HAFTUNG

(1) Soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes ergibt, haftet die Eckert & Ziegler Umweltdienste GmbH bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadenersatz haftet die Eckert & Ziegler Umweltdienste GmbH – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Eckert & Ziegler Umweltdienste GmbH vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabes nach den gesetzlichen Vorschriften nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalspflicht). Im letzteren Fall ist die Haftung auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt.

(3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, die gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen der Eckert & Ziegler Umweltdienste GmbH.

(4) Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die Eckert & Ziegler Umweltdienste GmbH den Mangel arglistig verschwiegen, ausnahmsweise eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat oder für den Kunden Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bestehen.

(5) Sofern nicht anderweitige Verjährungsfristen durch Gesetz zwingend vorgeschrieben sind, beträgt die Verjährungsfrist für Haftungsansprüche gegen uns ein (1) Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadenersatzansprüche des Käufers sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

7 HÖHERE GEWALT / WEGFALL GENEHMIGUNGEN ODER BEARBEITUNGSMÖGLICHKEIT

(1) Wird der Kunde durch höhere Gewalt an der Bereitstellung der vereinbarten Mengen spezifikationsgerechter Reststoffe bzw. Strahlenquellen gehindert oder werden wir durch höhere Gewalt an der Abholung gehindert, so wird die betroffene Vertragspartei für die Dauer der Hindernisse von den jeweiligen Leistungspflichten frei, ohne der anderen Vertragspartei zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Als Fälle höherer Gewalt gelten

insbesondere Arbeitskämpfe, gravierende Transportstörungen, Krieg (erklärt oder nicht), Invasion, Revolution, Aufruhr, terroristische Handlung, Feuer, Explosion, Embargo, Währungsrestriktionen, Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten oder unverschuldete Betriebsstörungen, Epidemien oder Pandemien.

(2) Entfallen die für die von uns zu erbringenden Leistungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen, sind wir berechtigt bindende Angebote zu widerrufen und von Verträgen entschädigungsfrei zurückzutreten.

(3) Entfällt aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nach Vertragsschluss die Möglichkeit, die Reststoffe oder Strahlenquellen des Kunden zu bearbeiten oder die Dienstleistung durchzuführen, so sind wir nur im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren verpflichtet, anderweitig Ersatzkapazitäten für die Bearbeitung zu erwerben. Wirtschaftlich unzumutbar ist eine solche Erwerbspflicht insbesondere dann, wenn die Kosten der Inanspruchnahme der Ersatzkapazitäten die mit dem Kunden vereinbarte Vergütung um mehr als 10% übersteigen.

8 KÜNDIGUNG

Sind wir mit der laufenden Bearbeitung der Reststoffe eines Kunden beauftragt, können wir mangels abweichender Vereinbarung den Bearbeitungsauftrag mit einer Frist von zehn (10) Tage kündigen.

9 VERMÖGENSVERSCHLECHTERUNG DES KUNDEN

(1) Werden uns nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt, die die Zahlungsfähigkeit des Kunden in Frage stellen, sind wir berechtigt, vor der weiteren Ausführung des Auftrages volle Zahlung oder entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen bzw. nach Setzung einer angemessenen Frist für die volle Zahlung oder Sicherheitsleistung vom Vertrag zurückzutreten.

(2) Tatsachen, die die Zahlungsfähigkeit des Kunden in Frage stellen, sind insbesondere nachhaltige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns schriftlich anerkannt ist. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz unserer Gesellschaft.

(3) Die rechtlichen Beziehungen zwischen der Eckert & Ziegler Umweltdienste GmbH und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht über Verträge über den Internationalen Warenhandel findet keine Anwendung.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. des unwirksamen Teiles der Bestimmung gilt diejenige rechtliche wirksame Regelung als vereinbart, die in rechtlich zulässiger Weise, dem mit der unwirksamen Regelung verfolgten, wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Das gleiche gilt sinngemäß, wenn der Vertrag unvollständig sein sollte.

Besondere Geschäftsbedingungen für die Übernahme von radioaktiven Reststoffen und Strahlenquellen bei der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH

1 ALLGEMEINES

(1) Die vorliegenden Besonderen Geschäftsbedingungen für die Ablieferung von radioaktiven Reststoffen und Strahlenquellen (nachfolgend Annahmebedingungen) sind unmittelbarer Bestandteil der von uns mit der Übernahme abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarungen über die Übernahme radioaktiver Reststoffe und Strahlenquellen zum Zwecke der Wiederverwertung oder geordneten Beseitigung in Deutschland (nachfolgend Leistungen). Die Annahmebedingungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH für die Übernahme von radioaktiven Reststoffen und Strahlenquellen. Die Eckert & Ziegler Umweltdienste GmbH führt in eigenem Namen die Beförderung durch. Die Übernahme der radioaktiven Reststoffe bzw. Strahlenquellen in das Eigentum erfolgt ausschließlich durch die Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH.

(2) Sofern nicht etwas Anderes ausdrücklich vereinbart wird, erfolgen sämtliche Angebote und Leistungen ausschließlich aufgrund dieser Annahmebedingungen bzw. der ergänzend geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Ablieferung von radioaktiven Reststoffen und Strahlenquellen. Im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung mit dem Ablieferer werden die Annahmebedingungen auch dann Vertragsinhalt, wenn auf deren Einbeziehung nicht nochmals ausdrücklich von uns hingewiesen wird.

(3) Um Gefährdungen bei Durchführung von Leistungen zu vermeiden, sind die Annahmebedingungen strikt einzuhalten. Abweichenden Bedingungen des Ablieferers wird hiermit widersprochen; diese gelten auch bei der Durchführung des Vertrages nicht als angenommen. S. 1 und 2 gelten nicht, wenn vertraglich einzelfallbezogene Annahmebedingungen vereinbart worden sind. Diese besitzen in diesem Fall uneingeschränkte Geltung.

(4) Eine Übernahme radioaktiver Reststoffe und Strahlenquellen erfolgt im Übrigen ausschließlich auf der Grundlage der Bestimmungen der StrlSchV und erteilten Genehmigungen. Bei Änderung der zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmungen oder bei Auflagen von Behörden sind Änderungen der Annahmebedingungen ausdrücklich vorbehalten.

(5) Es liegt in der Verantwortung des Auftraggebers zu prüfen, ob eine Abgabe und eine Übergabe in das Eigentum der Eckert & Ziegler Nuclitec seinerseits genehmigungsrechtlich zulässig ist.

2 PRÜFUNG DER ANNAHMEFÄHIGKEIT

(1) Die Annahme radioaktiver Stoffe bedarf einer ausdrücklichen Bereitschaftserklärung durch uns. Diese setzt die vorherige Prüfung der Annahmefähigkeit gemäß den erteilten Genehmigungen voraus. Dazu hat der Ablieferer folgende Informationen im Formblatt „Anmeldung zur Übernahme radioaktiver Reststoffe durch Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH“ zu übermitteln:

- Angaben zu den Radionukliden sowie zu deren Aktivität unter Angabe des Bezugsdatums und des Aggregatzustandes,
- Angaben zur Masse des Gebindes,
- Angaben zur stofflichen Zusammensetzung, gemäß Formblatt
- Bezeichnung der Reststoffe gemäß AtEV, Anlage, Teil B, Abs. 4, Tabelle 3
- Angaben zu eventuellen Sekundärgefahren (z. B. brennbar oder giftig) der zu übernehmenden Reststoffe,
- Erklärung über die Richtigkeit der gemachten Angaben sowie über die Einhaltung der Annahmebedingungen, soweit nicht Ausnahmen schriftlich vereinbart wurden, und
- ggf. weitere zur Prüfung der Annahmefähigkeit notwendige Angaben.

(2) Die Annahmefähigkeitserklärung wird von uns abgegeben, wenn sie genehmigungsrechtlich möglich und zudem sichergestellt ist, dass die Annahmebedingungen eingehalten werden. Eine Entscheidung über die Übernahme erfolgt auf der Grundlage der vom Ablieferer vorgelegten Unterlagen, für deren Richtigkeit der Ablieferer vollumfänglich haftet. Eine Verpflichtung zur Erklärung der Annahme durch uns besteht nicht.

(3) Mit Abgabe der Annahmefähigkeitserklärung bestätigt die Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH den erteilten Auftrag zur Abholung der angemeldeten radioaktiven Stoffe. Nach Annahme der radioaktiven Stoffe bestätigt die Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH vorbehaltlich der Richtigkeit der Angaben des Ablieferers die Übernahme der angemeldeten radioaktiven Stoffe. Sollten sich Abweichungen bei der Eingangskontrolle zu den Angaben des Ablieferers ergeben, behält sich die Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH vor diese Übernahmebestätigung zu widerrufen.

3 ANNAHMEFÄHIGE STOFFE

(1) Welche Stoffe im Regelfall oder im Einzelfall übernommen werden können, ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Werden Stoffe so deklariert, dass sie lediglich im Einzelfall auf Anfrage angenommen werden können (Spalte B), werden diese Stoffe nicht als Stoffe im Regelfall (Spalte A) angenommen und bedürfen einer expliziten Einzelfallvereinbarung, auch wenn diese unter Spalte A subsumiert werden könnten.

Abfallart		Regelfall (Spalte A)	Einzelfall auf Anfrage (Spalte B)
AbklingReststoffe fest/flüssig (< 100 Tage Halbwertszeit)	Annahme?	Ja	-
	Bemerkung	Ausgenommen sind Flüssigkeiten mit gelösten organischen Verbindungen	-
Nach §§31 - 36 StrlSchV freigegebare Reststoffe			-
Langlebige Radionuklide, die nach §§31 - 36 StrlSchV zum Zeitpunkt der Abgabe freigegebbar sind	Annahme?	Ja	-
	Bemerkung	Fest, flüssig ohne gelöste organische Verbindungen	-
Bauschutt, der nach §§31 - 36 StrlSchV zum Zeitpunkt der Abgabe freigegebbar ist	Annahme?	Ja	-
	Bemerkung	-	-
Metallkomponenten, dekontaminierbar	Annahme?	Nein	Ja
	Bemerkung	-	Metallkomponenten müssen frei von Flüssigkeiten (z.B. Öl) sein
Nicht-metallhaltige Komponenten, dekontaminierbar	Annahme?	Ja	-
	Bemerkung	z.B. Laboreinrichtungen	-
Kat A: Feste anorganische Abfälle	Annahme?	Nein	Nein
	Bemerkung	-	z.B. kontaminierter Schrott, Metalle, Glas
Kat B: Feste organische Abfälle	Annahme?	Ja *	Ja *
	Bemerkung	z.B. verbrennbare Reststoffe; mit Ausnahme von PVC	z.B. kontaminierte Abluftfilter, kontaminierte faul- und gärfähige Reststoffe und Tierkadaver (alles in tiefgefrorenem Zustand)
Kat C: flüssige anorganische Abfälle	Annahme?	Ja *	Ja *
	Bemerkung	Ausgenommen sind Flüssigkeiten mit gelösten organischen Verbindungen sowie Abwässer, Verdampferkonzentrate, dünnflüssige Schlämme, Schweres Wasser, Spaltproduktkonzentrate	z.B. Thorium- und Uranverbindungen (nur flüssig), Neutralisierte Säuren / Laugen (pH-Wert zwischen 6 und 9)
Kat D: Flüssige organische Abfälle	Annahme?	Ja *	Ja *
	Bemerkung	z.B. Liquid Szintillation Cocktails in Form reiner Lösungen	z.B. Organische Lösungsmittel mit bekannter chemischer Zusammensetzung;

			Liquid Szintillation Cocktails in ungeöffneten Zählfläschchen
Kat E: Gasförmige Abfälle	Annahme?	Nein	Nein
	Bemerkung	-	-
Kat F: Mischabfälle aus Kat B-D	Annahme?	Ja *	Ja *
	Bemerkung	Brennbare Mischabfälle mit geringen Mengen aus Abfälle der Kat. A (z.B. Glasvials und metallische Verschlusskappen), die als Mischabfall der Verbrennung zugeführt werden können	Sonstige Mischabfälle, die Abfälle der Kategorie A enthalten, z.B. kontaminierte Abluftfilter
Kat G: Strahlenquellen	Annahme?	Ja *	
	Bemerkung	-	
Überwachungsbedürftige Rückstände bzw. Materialien nach Teil 3 StrlSchV	Annahme?	Nein	Ja
	Bemerkung	-	NORM (Natural Occurring Radioactive Material)

* Vor der Abgabe von radioaktiven Abfällen (an die jeweilige LSSt ablieferungspflichtige Stoffe) an die Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH ist der Auftraggeber verpflichtet die Zustimmung seiner zuständigen Behörde einzuholen.

(2) Zu den Stoffen, die wir in der Regel nicht übernehmen können, gehören:

- selbstentzündliche Reststoffe,
- explosive Reststoffe,
- Reststoffe, die chemische Reaktionen erwarten lassen,
- infektiöse Reststoffe,
- Nicht neutralisierte Säuren und Basen (pH-Wert < 6 oder > 9),
- Quecksilber sowie Quecksilberverbindungen,
- Kernbrennstoffe,
- Reststoffe, die Dioxine, Chlorierte Furane oder Polychlorierte Biphenyle (PCB) enthalten.

4 ABGABEBEHÄLTER

(1) Folgende Behälter können von uns gemäß Nr. 3 Abs. 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Ablieferung von radioaktiven Reststoffen und Strahlenquellen bereitgestellt werden:

Behälter- bezeichnung	Art	zulässige Bruttomasse	Kapazität (Nettovolumen)	Höhe mit Deckel	Durchmesser mit Deckel
ABF010	Stahlfass mit Kunststoff-Innenbehälter	12 kg	10 Liter	390 mm	305 mm
ABF040	Stahlfass mit Kunststoff-Innenbehälter	50 kg	40 Liter	444 mm	430 mm
ABF060	Stahlfass mit Kunststoff-Innenbehälter	80 kg	60 Liter	725 mm	380 mm
ABF075	Stahlfass mit Kunststoff-Innenbehälter	95 kg	75 Liter	750 mm	450 mm
ABF120	Stahlfass mit Kunststoff-Innenbehälter	150 kg	120 Liter	885 mm	535 mm
ABF011	Edelstahlfass mit 5 mm Bleiabschirmung und Kunststoff-Innenbehälter	35 kg	10 Liter	330 mm	305 mm
ABF025	Stahlfass mit innenliegendem Kunststoffbeutel	35 kg	25 Liter	345 mm	355 mm
ABF005	Kunststoff-Kanister	5 kg	5 Liter	231 mm	185 x 165 mm
ABF010F	Kunststoff-Kanister	10Kg	10 Liter	312 mm	230 x 193 mm

(2) Die für die jeweiligen Behälter zulässige Bruttomasse darf nicht überschritten werden. Der Befüllungsgrad von Behältern, die Flüssigkeiten enthalten, darf 90% nicht überschreiten.

5 ZUGELASSENE AKTIVITÄTSWERTE

Bitte beachten Sie die zulässigen Grenzwerte aus der jeweils gültigen Preisliste und Annahmebedingungen. Höhere Aktivitäten und andere Nuklide können ggf. im Rahmen von Sondervereinbarungen übernommen werden.

6 MAXIMALE DOSISLEISTUNG UND KONTAMINATION

(1) Die maximale Dosisleistung an der Oberfläche des Behälters darf 2 mSv/h nicht überschreiten und in 1 Meter Abstand nicht größer als 0,1 mSv/h sein.

(2) Die abwischbare Kontamination an der Oberfläche des Behälters gemittelt über 300 cm² darf folgende Werte nicht überschreiten:

- α -Oberflächenkontamination: 0,4 Bq/cm²
- β / γ -Oberflächenkontamination: 4 Bq/cm²

7 ABHOLUNG

Die Abholung der Reststoffe kann gemäß Vereinbarung in regelmäßigen Abständen oder auf Abruf erfolgen.

Besondere Geschäftsbedingungen der Eckert & Ziegler Umweltdienste GmbH im Zusammenhang mit der Anlieferung von radioaktiver Reststoffe und Strahlenquellen

1 ALLGEMEINES

(1) Die vorliegenden Besonderen Geschäftsbedingungen für die Bearbeitung von radioaktiven Reststoffen (nachfolgend Annahmebedingungen) sind unmittelbarer Bestandteil der von uns mit dem Abnehmer abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarungen über die Bearbeitung von radioaktiven Reststoffen (nachfolgend Leistungen). Die Annahmebedingungen gelten ergänzend zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Bearbeitung von radioaktiven Reststoffen.

(2) Sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wird, erfolgen sämtliche Angebote und Leistungen ausschließlich aufgrund dieser Annahmebedingungen bzw. der ergänzend geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Bearbeitung von radioaktiven Reststoffen. Im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung mit dem Abnehmer werden die Annahmebedingungen auch dann Vertragsinhalt, wenn auf deren Einbeziehung nicht nochmals ausdrücklich von uns hingewiesen wird.

(3) Um Gefährdungen bei Durchführung von Leistungen zu vermeiden, sind die Annahmebedingungen strikt einzuhalten. Abweichenden Bedingungen des Abnehmers wird hiermit widersprochen; diese gelten auch bei der Durchführung des Vertrages nicht als angenommen. S. 1 und 2 gelten nicht, wenn vertraglich einzelfallbezogene Annahmebedingungen vereinbart worden sind. Diese besitzen in diesem Fall uneingeschränkte Geltung.

(4) Die Annahme radioaktiver Reststoffe erfolgt durch die Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH und ausschließlich auf der Grundlage der Bestimmungen der StrlSchV und erteilten Genehmigungen der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH. Bei Änderung der zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmungen oder bei Auflagen von Behörden sind Änderungen der Annahmebedingungen ausdrücklich vorbehalten.

2 PRÜFUNG DER ANNAHMEFÄHIGKEIT

(1) Die Annahme radioaktiver Stoffe bedarf einer ausdrücklichen Annahmefähigkeitserklärung durch uns. Diese setzt die vorherige Prüfung der Annahmefähigkeit gemäß den erteilten Genehmigungen voraus. Dazu hat der Abgebende folgende Informationen schriftlich zu übermitteln:

- Angaben zu den Radionukliden sowie zu deren Aktivität unter Angabe des Bezugsdatums und des Aggregatzustandes,
- Angaben zur Abfall- und Gebindemasse,
- Angaben zur stofflichen Zusammensetzung, gemäß Formblatt
- Bezeichnung der Reststoffe gemäß AtEV, Anlage, Teil B, Abs. 4, Tabelle 3
- Angaben zu eventuellen Sekundärgefahren (z. B. brennbar oder giftig) der zu übernehmenden Reststoffe,
- Erklärung über die Richtigkeit der gemachten Angaben sowie über die Einhaltung der Annahmebedingungen, soweit nicht Ausnahmen schriftlich vereinbart wurden, und
- ggf. weitere zur Prüfung der Annahmefähigkeit notwendige Angaben.

(2) Die Annahmefähigkeitserklärung wird von der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH abgegeben, wenn sie genehmigungsrechtlich möglich und zudem sichergestellt ist, dass die Annahmebedingungen eingehalten werden. Eine Entscheidung über die Annahme erfolgt auf der Grundlage der vom Abnehmer vorgelegten Unterlagen, für deren Richtigkeit der Abnehmer vollumfänglich haftet. Eine Verpflichtung zur Erklärung der Annahme durch uns besteht nicht.

(3) Mit Abgabe der Annahmefähigkeitserklärung bestätigt die Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH den erteilten Auftrag zur Abholung der angemeldeten radioaktiven Stoffe. Die Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH bestätigt vorbehaltlich der Richtigkeit der Angaben des Abnehmers die Annahme der angemeldeten radioaktiven Stoffe. Sollten sich Abweichungen bei der Eingangskontrolle zu den Angaben des Abnehmers ergeben, behält sich die Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH vor diese Annahmebestätigung zu widerrufen.

3 ANNAHMEFÄHIGE STOFFE

(1) Welche Stoffe im Einzelfall angenommen werden können, ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Abfallart	Annahme?	Einzelfall auf Anfrage
Abklingabfall fest/flüssig (< 100 Tage Halbwertszeit)	Annahme?	Ja
	Bemerkung	Ausgenommen sind Flüssigkeiten mit gelösten organischen Verbindungen
Nach §§ 31ff StrlSchV freigebbare Reststoffe		
Langlebige Radionuklide, die nach §§ 31ff StrlSchV zum Zeitpunkt der Abgabe freigebbar sind	Annahme?	Ja
	Bemerkung	Fest, flüssig ohne gelöste organische Verbindungen
Bauschutt, der nach §§ 31ff StrlSchV zum Zeitpunkt der Abgabe freigebbar ist	Annahme?	Ja
	Bemerkung	-
Metallkomponenten, dekontaminierbar	Annahme?	Ja
	Bemerkung	-
Nicht-metallhaltige Komponenten, dekontaminierbar	Annahme?	Ja
	Bemerkung	z.B. Laboreinrichtungen
Kat A: Feste anorganische Abfälle	Annahme?	Ja
	Bemerkung	z.B. kontaminierter Schrott, Metalle, Glas inkl. Glas-Vials
Kat B: Feste organische Abfälle	Annahme?	Ja
	Bemerkung	-
Kat C: flüssige anorganische Abfälle	Annahme?	Ja
	Bemerkung	Ausgenommen sind Flüssigkeiten mit gelösten organischen Verbindungen sowie Abwässer, Verdampferkonzentrate, dünnflüssige Schlämme, Schweres Wasser, Spaltproduktkonzentrate
Kat D: Flüssige organische Abfälle	Annahme?	Ja
	Bemerkung	Organische Lösungsmittel mit bekannter chemischer Zusammensetzung; Liquid Szintillation Cocktails in ungeöffneten Zählfläschchen
Kat E: Gasförmige Abfälle	Annahme?	Nein
	Bemerkung	-
Kat F: Mischabfälle aus Kat B-D	Annahme?	Ja
	Bemerkung	Mischabfälle, die Abfälle der Kategorie A enthalten, z.B. kontaminierte Abluftfilter
Kat G: Strahlenquellen	Annahme?	Ja
	Bemerkung	-
Überwachungsbedürftige Rückstände bzw. Materialien nach Abschnitt 4 StrlSchV	Annahme?	Ja
	Bemerkung	NORM (Natural Occurring Radioactive Material)

(2) Zu den Stoffen, die wir in der Regel nicht übernehmen können, gehören:

- selbstentzündliche Reststoffe,
- explosive Reststoffe,
- Reststoffe, die chemische Reaktionen erwarten lassen,
- infektiöse Reststoffe,
- Nicht neutralisierte Säuren und Basen (pH-Wert < 6 oder > 9),

- Quecksilber sowie Quecksilberverbindungen,
- Kernbrennstoffe,
- Reststoffe, die Dioxine, Chlorierte Furane oder Polychlorierte Biphenyle (PCB) enthalten.

4 ABGABEBEHÄLTER

(1) Folgende Behälter können von uns gemäß Nr. 3 Abs. 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Ablieferung von radioaktiven Reststoffen und Strahlenquellen bereitgestellt werden:

Behälter- bezeichnung	Art	zulässige Bruttomasse	Kapazität (Nettovolumen)	Höhe mit Deckel	Durchmesser mit Deckel
ABF010	Stahlfass mit Kunststoff-Innenbehälter	12 kg	10 Liter	390 mm	305 mm
ABF040	Stahlfass mit Kunststoff-Innenbehälter	50 kg	40 Liter	444 mm	430 mm
ABF060	Stahlfass mit Kunststoff-Innenbehälter	80 kg	60 Liter	725 mm	380 mm
ABF075	Stahlfass mit Kunststoff-Innenbehälter	95 kg	75 Liter	750 mm	450 mm
ABF120	Stahlfass mit Kunststoff-Innenbehälter	150 kg	120 Liter	885 mm	535 mm
ABF011	Edelstahlfass mit 5 mm Bleiabschirmung und Kunststoff-Innenbehälter	35 kg	10 Liter	330 mm	305 mm
ABF025	Stahlfass mit innenliegendem Kunststoffbeutel	35 kg	25 Liter	345 mm	355 mm
ABF005	Kunststoff-Kanister	5 kg	5 Liter	231 mm	185 x 165 mm
ABF010F	Kunststoff-Kanister	10Kg	10 Liter	312 mm	230 x 193 mm

(2) Die für die jeweiligen Behälter zulässige Bruttomasse darf nicht überschritten werden. Der Befüllungsgrad von Behältern, die Flüssigkeiten enthalten, darf 90% nicht überschreiten.

5 ZUGELASSENE AKTIVITÄTSWERTE

Die zugelassenen Aktivitäten sind auf Einzelanfrage zu erfahren.

6 MAXIMALE DOSISLEISTUNG UND KONTAMINATION

(1) Die maximale Dosisleistung an der Oberfläche des Behälters darf 2 mSv/h nicht überschreiten und in 1 Meter Abstand nicht größer als 0,1 mSv/h sein.

(2) Die abwischbare Kontamination an der Oberfläche des Behälters gemittelt über 300 cm² darf folgende Werte nicht überschreiten:

- α -Oberflächenkontamination: 0,4 Bq/cm²
- β / γ -Oberflächenkontamination: 4 Bq/cm²

7 ABHOLUNG

Die Abholung der Reststoffe kann gemäß Vereinbarung auf Abruf erfolgen.